

Die Bedeutung der „IKEA-Klausel“

SERIE Gebrauchsanweisungen sind oft alles andere als hilfreich. Wenn deshalb etwa eine Möbel-Montage schief geht, dann kann das ein Produkt-Mangel sein.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Mancher Käufer ärgert sich nach dem Kauf, dass das vermeintlich einfach zu montierende Regal ein Ingenieurstudium erfordert. Die dem Regal beigelegte Montageanleitung erschöpft sich in einer Art Explosionszeichnung, die weniger dem Zusammenbau dient als vielmehr den Käufer in den Wahnsinn treibt. Das Gesetz kennt auch hier eine Regelung, die unter den Begriff „IKEA-Klausel“ bekannt ist.

Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mangel der Kaufsache vorliegt, wenn lediglich die Montageanleitung, nicht aber das Produkt selbst, Fehler aufweist.

➤ **Problem: Die fehlerhafte Montageanleitung**

Unwahrheit: Eine fehlerhafte Montageanleitung ist kein Mangel der Kaufsache, wenn das Produkt an sich fehlerfrei ist.

Wahrheit: Eine fehlerhafte Montageanleitung ist ein Mangel der Kaufsache, wenn eine fehlerfreie Montage nicht möglich ist.

Es muss sich um einen Kaufgegenstand handeln, der zur Montage bestimmt ist. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts der Zusammenbau der Einzelteile, der Anschluss und die Aufstellung oder ein Einbau notwendig ist.

Die Montageanleitung muss den Käufer in die Lage versetzen, die Kaufsache ohne größere Schwierigkeiten zusammen zu bauen. Dabei ist auf die berechtigten Erwartungen des durchschnittlichen Käufers abzustellen. Maßgeblich ist somit der objektive Käufer. Ein abgeschlossenes Ingenieurstudium ist nicht Maßstab der Beurteilung, ebenso wenig wie handwerkliches Ungeschick. Gebrauchsanweisungen (Bedienungsanleitungen) sind keine Montageanleitungen im

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



Sinne des Gesetzes. Sie werden von dieser Sonderregelung nicht erfasst. Allerdings liegt kein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache trotz mangelhafter Montageanleitung fehlerfrei montiert worden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Käufer aufgrund eigener Sachkenntnisse die Sache fehlerfrei montiert.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die fehlerfreie Montage durch einen Käufer oder einen Dritten (etwa einen findigen Nachbarn) erfolgt. Die fehlerhafte Montageanleitung muss quasi ursächlich für den Nichtzusammenbau der Sache geworden sein. Hier abstrakt dann einen Mangel geltend zu machen, beispielsweise den Kaufpreis zu mindern, weil die Montageanleitung falsch war, geht nicht, wenn der Kaufgegenstand, der im Übrigen fehlerfrei ist, montiert wurde. Verkäufer müssen sich daher überlegen, welche Produkte sie in ihren Handel aufnehmen, um sich nicht unnötig Ansprüchen der Käufer ausgesetzt zu sehen. Das Billigprodukt mit „Fachchinesisch“ kann dem Händler Verluste einbringen.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)